Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4710
(zu Drucksache 11/4689)

06. 06. 89

Sachgebiet 23

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler
— Drucksache 11/4689 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juni 1989 und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu § 1**

   Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte eine Regelung gefunden werden, die die Instrumente des Gesetzes für alle Bundesländer anwendbar macht. Die derzeitige Fassung des Gesetzentwurfs ist in erster Linie auf Länder zugeschnitten, die nicht über staatliche Durchgangswohnheime verfügen. Es muß ermöglicht werden, daß nach einer Aufnahme in diese Durchgangswohnheime eine Verteilung auf die Kommunen erfolgen kann.

2. **Zu § 2**

   In § 2 Abs. 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

   „Aussiedler und Übersiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, . . ."

   Begründung

   Klarstellung, daß die Zuweisung an eine Kommune erfolgt.

3. **Zu § 2**

   Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu präzisieren, welche Betreuungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes nicht erbracht zu werden brauchen, wenn der Aussiedler oder Übersiedler einen anderen als den ihm zugewiesenen Wohnsitz nimmt. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes bleiben Leistungsansprüche des Betroffenen unberührt. Es ist nicht ersichtlich, ob und in welcher Höhe z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, Krankenversicherung, Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder Sprachkurse unter die Bestimmung des § 2 fallen oder nicht.

4. **Zu § 3**

   In § 3 Abs. 1 sind nach den Worten „Landesrecht zuständige" die Worte „oder, mangels einer entsprechenden Regelung, die von der Landesregierung bestimmte" einzufügen.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 (312) — 830 00 — Ve 10/89 (NA 7) vom 6. Juni 1989.

Begründung

Die Bestimmung der zur Ausführung von Bundesrecht zuständigen Landesbehörden ist grundsätzlich Sache des Landesrechts (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Das Bundesrecht sollte „offen" gestaltet werden und es den Ländern überlassen, in welcher Rechtsform die zuständige Behörde bestimmt wird.

Das Bundesrecht sollte zur Vereinfachung seines Vollzugs ermöglichen, daß in den Ländern, in denen von Verfassungs wegen die Zuständigkeiten durch Gesetz festgelegt werden müssen, diese anstelle des Gesetzgebers subsidiär auch von der Landesregierung — je nach Verfassungslage durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsanordnung — bestimmt werden können. Dadurch wird verhindert, daß das Bundesrecht in den Ländern, in denen Behördenzuständigkeiten durch Gesetz bestimmt werden müssen, erst nach Abschluß des landesrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens mit Verzögerung vollziehbar wird.

Eine entsprechende Regelung hat der Bundesrat bereits am 18. April 1986 [vgl. BR-Drucksache 90/86 (Beschluß), dort Ziffer 12] beschlossen.

5. **Zu § 4**

In § 4 sind eingangs die Worte „oder die von ihnen bestimmte Stelle" zu streichen; folgender Satz 2 ist anzufügen:

„Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

Begründung

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die vorgesehene Weiterübertragung der Ermächtigung gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG durch Rechtsverordnung erfolgt.

6. **Zu § 4**

In § 4 Nr. 2 sind nach den Worten „§ 2 Abs. 1" die Worte „und 4" einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß von einem einheitlichen Begriff der ausreichenden Wohnung ausgegangen wird.

7. **Zu § 4**

In § 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. die Verpflichtung zur Aufnahme der Aussiedler und Übersiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln."

Begründung

Durch die Erweiterung der Ermächtigung werden die Länder in die Lage versetzt, durch eine Rechtsverordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

8. **Zu § 5**

Es sollte geprüft werden, ob die Vorschrift auf Personen erstreckt werden kann, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingereist sind, sich aber erst nach Inkrafttreten als Aussiedler oder Übersiedler melden. Damit würde vermieden, daß auf gleichzeitig auf die Länder verteilte Personen unterschiedliches Recht Anwendung findet.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Zu § 1)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Sie verweist jedoch darauf, daß Artikel 11 Abs. 2 des Grundgesetzes einer weiteren Zuweisung von Aussiedlern oder Übersiedlern, die bereits einige Monate in staatlichen Übergangswohnheimen gelebt haben, enge Grenzen zieht.

Zu 2. (Zu § 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Bei der Verwendung des Begriffs „vorläufiger Wohnsitz" wurde bereits davon ausgegangen, daß nur eine Zuweisung an eine Kommune in Betracht kommen kann.

Zu 3. (Zu § 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 4. (Zu § 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 5. (Zu § 3)

Vom Bundesrat nicht angenommen.

Zu 6. (Zu § 3)

Vom Bundesrat nicht angenommen.

Zu 7. (Zu § 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 8. (Zu § 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 9. (Zu § 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 10. (Zu § 5)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Anwendung des Gesetzes auf den betroffenen Personenkreis muß eindeutig sein. Allein das Merkmal des Tages der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist leicht feststellbar und vermeidet Zweifelsfälle.

Im übrigen würde die vorgeschlagene Regelung nur vergleichsweise wenige Fälle während einer Übergangszeit betreffen. Schon dies rechtfertigt es nicht, von der im Entwurf enthaltenen, eindeutigen Regelung abzuweichen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333